

Begehren um vorläufige Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechtes

Mit Begehren um superprovisorische Verfügung auf sofortige Vormerkung im Grundbuch für

Alpha AG
Lagerhausstrasse 18
8400 Winterthur
alpha@ag.ch
055 500 00 00

(nachfolgend „Klägerin“ genannt)

vertreten durch

Eva Meier
Rechtsanwältin
Rue des Bains 35
1205 Genève
eva.meier@bluewin.ch
079 100 00 00

gegen

Max Müller
Hirschengraben 33
6003 Luzern
max.mueller@bluewing.ch
079 200 00 00

(nachfolgend „Beklagter“ genannt)

Betreffend vorläufige Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechtes.

Der Beklagte ist Eigentümer des Grundstückes GB Luzern Nr. 1234, Plan 12, Parzelle 3456. Auf diesem Grundstück wurden die nachfolgend erwähnten Bauarbeiten ausgeführt.

1. Der Beklagte lässt durch die Generalunternehmung Gamma GmbH, 8008 Zürich, ein Einfamilienhaus schlüsselfertig erstellen. Die Gamma GmbH musste vor wenigen Tagen ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen, weshalb sich die Klägerin zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts gezwungen sieht.
2. Mit Werkvertrag vom 28. Mai 2017 vergab die Gamma GmbH die Bauarbeiten für das Projekt an die Klägerin. Gestützt auf diesen Werkvertrag besitzt die Klägerin für ihre Arbeiten auf Parzelle 3456 die folgenden Werklohnforderungen: